

## **Zusammenfassende Erklärung**

und

### **Zusammenstellung der Maßnahmen, die für eine Überwachung erheblicher Umweltauswirkungen bei der Verwirklichung des Kapitels B X 5 Windenergie des Regionalplans Oberpfalz-Nord (31. Änderung des Regionalplans Oberpfalz-Nord) durchgeführt werden sollen**

Gemäß Art. 18 Satz 2 Bayerisches Landesplanungsgesetz (BayLplG)

#### **1. Einleitung**

Im Rahmen der 31. Änderung des Regionalplans der Region Oberpfalz-Nord wird das Kapitel B X Energieversorgung um das Kapitel 5 Windenergie ergänzt. Dabei ist insbesondere im Zusammenhang der Nutzung der erneuerbaren Energien das LEP Ziel 6.2.2 zu nennen. Darin ist die Verpflichtung enthalten, dass in jedem Regionalplan im Rahmen von regionsweiten Steuerungskonzepten Vorranggebiete für die Errichtung von Windenergieanlagen in erforderlichem Umfang festzulegen sind. Unter Verweis auf das Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) wird für jede Region ein verpflichtendes Teilflächenziel von 1,1 % der Regionsfläche bis zum 31. Dezember 2027 festgesetzt. Im Begründungstext zu o.g. LEP-Ziel heißt es diesbezüglich zudem: „Angesichts des im WindBG festgelegten weiteren Flächenbeitragswertes bis zum 31. Dezember 2032 von bayernweit 1,8 % der Landesfläche bietet sich eine bereits über den Flächenbeitragswert von 1,1 % deutlich hinausgehende Festlegung von Vorranggebieten an, wenn damit keine erheblichen Verzögerungen im Fortschreibungsprozess verbunden sind.“

Aufgrund der seit 2016 im Rahmen des sog. Bayerischen Windenergie-Erlasses bestehenden 10-H-Regelung war ein Steuerungskonzept in der Region Oberpfalz-Nord nicht erforderlich, da die gesetzlichen Vorgaben den Ausbau der Windenergie so weit limitierten, dass eine Steuerung auf regionalplanerischer Ebene nicht erforderlich war. Es bestanden daher im Regionalplan der Region Oberpfalz-Nord noch keine Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für Windenergie. Mit dem bundesgesetzlichen Fokus auf den Ausbau der Windenergie (Windenergieflächenbedarfsgesetz – WindBG, in Kraft getreten am 01.02.2023, zuletzt geändert am 12.08.2025) hat sich der Regionale Planungsverband, umgehend mit der Erstellung eines Steuerungskonzeptes für die Windenergie befasst. Dabei war es von höchster Priorität neben der Erfüllung der gesetzlich vorgegebenen Flächenbeitragswerte, das Steuerungskonzept möglichst schnell zur Rechtskraft zu bringen. Erst mit Erreichen des Flächenbeitragswertes von 1,1% entfallen die geltenden Ausnahmetatbestände von der 10-H-Regelung und es tritt eine Entprivilegierung der Windenergie ein.

Um den oben genannten gesetzlichen Vorgaben zu entsprechen, werden im Rahmen der 31. Änderung des Regionalplanes Vorranggebiete für Windenergie in folgendem Umfang ausgewiesen: 115 Vorranggebiete mit einer Gesamtfläche von rd. 7.625 ha, was einen Anteil an der Regionsfläche von 1,4 % ausmacht. Inklusiv der Bebauungspläne und FNP-Konzentrationszonen für Windenergie, welche nach § 4 WindBG ebenfalls auf den Flächenbeitragswert anzurechnen sind, ergibt sich somit ein Flächenbeitragswert von 1,5 %.

**Tabelle 1: Flächenbeitragswerte nach WindBG (Stand 01.12.2025)**

	Fläche in ha	Regionsfläche in ha	Anteil in %
Vorranggebiete Windenergie	7.625	528.460	1,4
FNP-Konzentrationszonen und Bebauungspläne, die nicht in einem Vorranggebiet Windenergie liegen	304	528.460	0,1
<b>Flächenbeitragswert gesamt</b>	<b>7.929</b>	<b>528.460</b>	<b>1,5</b>

Hinweis: Zwischen den Gebieten (Rotor-außerhalb-Flächen) bestehen untereinander keine Überschneidungen. Bei den Angaben zu FNP-Konzentrationszonen und Bebauungsplänen handelt es sich zum Teil um Flächen, die nicht vollständig von einem VRG Windenergie überlagert werden und teils um isolierte Konzentrationszonen bzw. Bebauungspläne.

Als fachliche Grundlage wurde ein Kriterienkatalog für die Neuausweisung von Vorranggebieten Windenergie in Abstimmung mit den jeweils zuständigen Fachstellen erstellt. Dabei wurden die aktuellen rechtlichen und fachlichen Rahmenbedingungen berücksichtigt. Einige Vorranggebiete konnten trotz ihrer grundsätzlichen fachlichen Eignung aufgrund von Fragestellungen zu Raumwiderständen zunächst nicht weiterverfolgt werden, da diese in der gebotenen Eile nicht abschließend geklärt werden konnten. Eine anschließende (separate) Teilfortschreibung kann genutzt werden, um im Rahmen einer vertieften Untersuchung und Neuabgrenzung der VRG die vorliegenden Raumwiderstände aufzulösen. Das regionalplanerische Steuerungskonzept kann dadurch punktuell ergänzt werden.

## 2. Inhalt der zusammenfassenden Erklärung

Entsprechend Art. 18 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes (BayLplG) enthält die Begründung des Raumordnungsplanes bei Bekanntgabe auch eine zusammenfassende Erklärung darüber,

- wie Umwelterwägungen in den Raumordnungsplan einbezogen wurden und
- wie der nach Art. 15 BayLplG erstellte Umweltbericht, die Ergebnisse des Beteiligungsverfahrens nach Art. 16 BayLplG sowie die geprüften Alternativen in der Abwägung berücksichtigt wurden,
- sowie eine Zusammenstellung der Maßnahmen, die für eine Überwachung erheblicher Umweltauswirkungen bei der Verwirklichung des Raumordnungsplanes gemäß Art. 31 durchgeführt werden sollen.

## 3. Rechtliche Grundlagen

Rechtliche Grundlagen für die Durchführung einer Umweltprüfung im Rahmen der vorliegenden Teilfortschreibung des Regionalplans sind:

- Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme (ABl. EG Nr. L 197 S. 30),
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 08. Mai 2024 (BGBl. 2024 I SNr. 151), §§ 33 ff. und
- Bayerisches Landesplanungsgesetz (BayLplG) vom 25. Juni 2012 (GVBl. S. 254, BayRS 230-1-F), zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom 23. Juli 2024 (GVBl. S. 257), Art. 15 bis 18.

Gemäß Art. 15 Abs. 1 BayLplG ist bei Regionalplanfortschreibungen als gesonderter Bestandteil des Begründungstextes „frühzeitig ein Umweltbericht zu erstellen“. Bei der späteren Bekanntmachung der Regionalplanfortschreibung muss die Begründung gemäß Art. 18 Satz 2 Nr. 1 BayLplG eine zusammenfassende Erklärung enthalten. Die zusammenfassende Erklärung tritt an die Stelle des Umweltberichts. Das Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) vom 01. September 2013, zuletzt geändert am 01. Mai 2023, enthält unter dem Punkten 6.2.2 Windenergie die für die Regionalplanfortschreibung relevanten Zielvorgaben.

#### **4. Durchführung der Umweltprüfung**

Im Rahmen der 31. Änderung des Regionalplanes der Region Oberpfalz-Nord wurde eine Umweltprüfung im Sinne der Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme (ABl. EG Nr. L 197 S. 30) durchgeführt. Es wurde gemäß den Kriterien des Anhangs I der Richtlinie 2001/42/EG ein Umweltbericht erstellt. Im erstellten Umweltbericht wurden die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen, die die Umsetzung der Regionalplanänderung auf die Umwelt hat, sowie anderweitige Planungsmöglichkeiten unter Berücksichtigung der wesentlichen Zwecke der Änderungen ermittelt, beschrieben und bewertet. Die Aussagen des Umweltberichtes bezogen sich auf die in der 31. Änderung des Regionalplans enthaltenen Neufestlegungen.

#### **4.1 Umweltbericht**

Zur Erstellung des Umweltberichts als Kernstück der SUP wurden die SUP-Fachstellen um eine Voreinschätzung gebeten, welche erheblichen Auswirkungen auf Umweltschutzgüter durch die geplante Regionalplanänderung zu erwarten sind und welche umweltrelevanten Schutzziele durch die Fortschreibung maßgeblich berührt werden (Art. 15 Abs. 3 BayLplG). Um bereits vor Einleitung des eigentlichen Beteiligungsverfahrens zur Regionalplanfortschreibung eine Einschätzung und auch Datengrundlage weiterer Fachstellen zu erhalten und die Potenzialflächenkulisse weiter zu validieren, wurden über die eigentlichen SUP-Fachstellen hinaus weitere Fachstellen (z.B. Deutsche Flugsicherung, Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr) in einem sogenannten „erweiterten Scoping“ einbezogen.

Als Fachstellen wurden beteiligt:

- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Regensburg-Schwandorf
- Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
- Bundesanstalt für Immobilienaufgaben
- Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung
- Luftamt Nordbayern an der Regierung von Mittelfranken
- Regierung der Oberpfalz, Sachgebiete 34 Städtebau, 50 Technischer Umweltschutz, 51 Naturschutz, 52 Wasserwirtschaft und 60 Agrarstruktur und Umweltbelange in der Landwirtschaft

Die genannten Fachstellen wurden mit Mail vom 22.08.2023 über die Einleitung des Scopings informiert und hatten bis 03.11.2023 Möglichkeit Stellungnahmen abzugeben, Fristverlängerungen wurden gewährt. Mit Ausnahme des Sachgebietes 34 Städtebau der Regierung der Oberpfalz wurden von allen Fachstellen schriftliche Stellungnahmen abgegeben. Ergänzend fanden mit folgenden Fachstellen persönliche Abstimmungen statt:

- Sachgebiet 51 Naturschutz der Regierung der Oberpfalz am 22.03.2023, 09.08.2023 und 12.12.2023
- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Regensburg-Schwandorf sowie Sachgebiet 60 Agrarstruktur und Umweltbelange in der Landwirtschaft der Regierung der Oberpfalz am 06.04.2023 und 17.04.2024
- Sachgebiet 52 Wasserwirtschaft der Regierung der Oberpfalz am 11.03.2024
- Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege am 12.04.2024

Darüber hinaus wurden durch das Bayerische Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie (StMWi) zumeist als Videokonferenz durchgeführte Austauschformate wahrgenommen. Hierbei konnten weitere Informationen insbesondere zu Belangen des Militärs, des Artenschutzes, der Flugsicherung sowie des Denkmalschutzes gewonnen und bei der Ausarbeitung des Fortschreibungsentwurfes berücksichtigt werden.

Um nach Auswertung der im Rahmen des „Scopings“ eingegangenen Hinweise und Einarbeitung der daraus resultierenden Änderungen an der Prüfflächenkulisse die vorgenommenen Schutzgutbewertungen zu überprüfen, wurden die SUP-Fachstellen im Zeitraum vom 23. April 2024 bis 15. Mai 2024 erneut beteiligt:

- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Regensburg-Schwandorf
- Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege
- Regierung der Oberpfalz, Sachgebiete 34 Städtebau, 50 Technischer Umweltschutz, 51 Naturschutz, 52 Wasserwirtschaft und 60 Agrarstruktur und Umweltbelange in der Landwirtschaft

Zudem erfolgte eine weitere Strategische Umweltprüfung im März 2025 zu Ergänzungs- und Erweiterungsflächen, die im Rahmen des Beteiligungsverfahrens eingebracht wurden.

Der Umweltbericht trifft allgemein und/oder gebietsspezifisch (standortbezogener Teil) Aussagen zu:

- den relevanten Zielen des Umweltschutzes und deren Berücksichtigung,
- dem derzeitigen Umweltzustand,
- den voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter (menschliche Gesundheit/Erholung, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt und Landschaft, Boden, Fläche, Wasser, Luft und Klima, Kulturgüter und sonstige Sachgüter) sowie möglichen Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern,
- den Maßnahmen zur Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen,
- den voraussichtlichen Entwicklungen bei Nichtumsetzung des Planes,
- Hinweisen auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben,
- Gründen für die Wahl der geprüften Alternativen und
- Überwachungsmaßnahmen.

Zudem enthält der Umweltbericht eine Kurzdarstellung von Inhalt und Zielen der Teilfortschreibung sowie der Beziehung zu anderen relevanten Programmen und Plänen. Auf Basis eines Fachbeitrages der höheren Naturschutzbehörde wurde darüber hinaus bei der Festlegung der Vorranggebiete auch eine Natura-2000 Verträglichkeitsabschätzung durchgeführt und diese im Umweltbericht ergänzt.

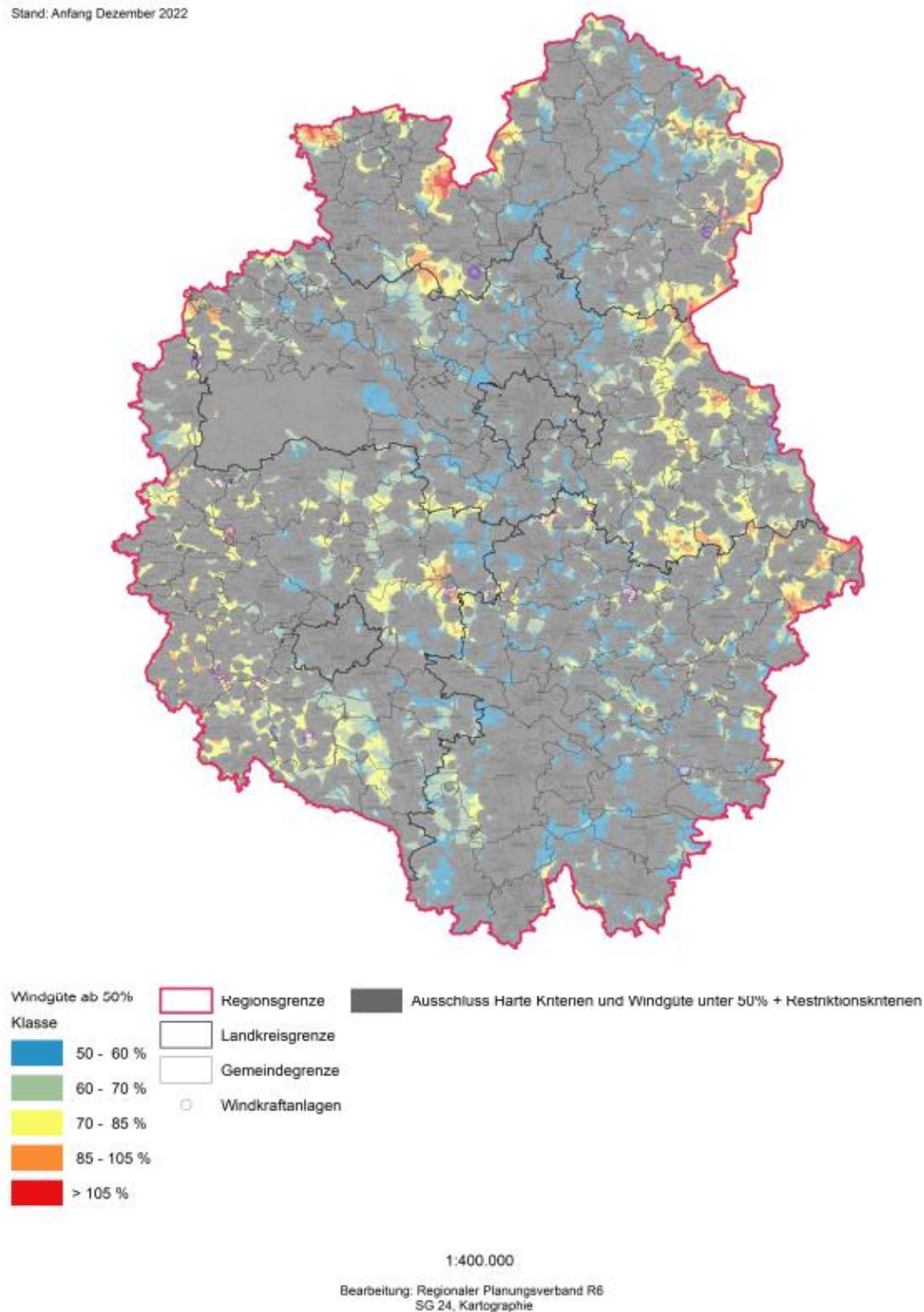
## **4.2 Alternativenprüfung**

Der im Ziel 6.2.2 des LEP formulierte Auftrag zur Ausweisung von Vorranggebieten für Windenergie ist zu erfüllen. Gleiches gilt für die Erreichung des Teilflächenziels von 1,1 % der Regionsfläche bis zum 31.12.2027. Alternativen zu einer Ausweisung von Vorranggebieten für Windenergie werden daher nicht gesehen. Alternativen ergeben sich lediglich bei der Auswahl der Vorranggebiete.

Der Auswahl, der im Rahmen der 31. Änderung des Regionalplans gegenständlichen Vorranggebieten Windenergie, liegt eine schlüssige gesamträumliche Betrachtung der Planungsregion Oberpfalz-Nord zugrunde. Diese hat zum Ziel, nachvollziehbar jene Gebiete und Zuschnitte ausfindig zu machen, die unter Abwägung der verschiedenen, bei Planerstellung bekannten Fachbelange, am verträglichsten sind.

Als erster Schritt zur Ableitung potenzieller Vorranggebiete für die Errichtung von Windenergieanlagen wurden im zweiten Halbjahr 2022 bereits im Rahmen einer Potenzialflächenanalyse, auf Basis eines regionsweit einheitlichen vorläufigen Kriterienkataloges mit fachrechtlichen Ausschluss- und Restriktionskriterien, Räume ermittelt, in denen Windenergieanlagen mit – zum damaligen Stand – mit hoher Wahrscheinlichkeit genehmigungsfähig sind (siehe Abbildung 1).

Stand: Anfang Dezember 2022



**Abbildung 1:** Potenzialgebiete und ihre Windgüte unter Berücksichtigung regionsweiter Ausschluss- und Restriktionskriterien

Im Planungsprozess wurden bewusst frühzeitig die Mitgliedskommunen des Planungsverbandes beteiligt, um zum einen das Thema Windenergie und dessen Bedeutung für die zukünftige Energieversorgung in die kommunalen Gremien zu tragen und dadurch vor Ort die Akzeptanz für Windenergieanlagen zu erhöhen, sowie auch die Belange der Gemeinden frühzeitig in das Konzept einbringen zu können. Letzteres erfolgte durch Flächenvorschläge, die von den Kom-

munen insbesondere aus der o.g. Potenzialflächenanalyse abgeleitet und dem Planungsverband zur weiteren Prüfung gemeldet wurden. Um sowohl den gesetzlich vorgegebenen Flächenbeitragswerten sowie auch der Zielstellung einer regionsweit möglichst ausgewogenen Prüfkulisse Rechnung zu tragen, wurden im Rahmen einer Alternativenprüfung die kommunalen Vorstellungen anhand der einheitlichen fachlichen Kriterien auf Eignung geprüft und zusätzliche Prüfflächen bzw. Arrondierungen/Erweiterungen kommunaler Flächenmeldungen durch den Arbeitsbereich Regionalplanung an der Regierung der Oberpfalz in der Funktion als „Planungsbüro“ für den Regionalen Planungsverband, ergänzt. Kommunale Vorschläge, welche unter Berücksichtigung der zu Grunde liegenden Kriterien aus fachlicher Sicht nicht geeignet waren, wurden nicht weiterverfolgt.

Falls geeignete Potenzialflächen vorlagen, wurde zudem darauf geachtet, möglichst in allen Kommunen Prüfflächen zu identifizieren. Hierdurch sollte eine ausgewogene Verteilung der Prüfflächen über die Region bestmöglich gewährleistet und der Windenergie in der Planungsregion Oberpfalz-Nord substantiell Raum verschafft werden. Gleichzeitig sollte einer Überbeanspruchung einzelner Teilregionen entgegengewirkt werden. Angesichts weiterhin bestehender Unsicherheiten über die Ausschlusswirkung und räumliche Verortung der im weiteren Verfahren zu berücksichtigenden Belange (u. a. Artenschutz, Militär, Denkmalschutz) wurde mit Blick auf die zu erbringenden Flächenbeitragswerte darauf geachtet, eine als ausreichend erachtete Größenordnung an Prüfflächen festzulegen.

Wesentliches Kriterium bei der Auswahl der Prüfflächen innerhalb der identifizierten Potenzialflächen war insbesondere auch die Windgüte gemäß Kriterienkatalog. Hierdurch sollte sichergestellt werden, dass im Bereich dieser Flächen grundsätzlich eine wirtschaftlich tragfähige Nutzung von Windenergie möglich ist. Im Rahmen einer planerischen Einzelfallbewertung wurden auch die nachfolgenden Themenfelder soweit rechtlich und fachlich gerechtfertigt, berücksichtigt.

Die Alternativenprüfung beschränkt sich dabei auf die Prüfung „vernünftiger Alternativen“ (vgl. Art. 5 Abs. 1 SUP-RL i.V.m. Anlage 1 zu Art. 15 Abs. 2 Satz 2 BayLplG), d.h. in der Regel auf Alternativen, die innerhalb des Plangebiets liegen, das Erreichen des Planungsziels erlauben und die aus planerischer Sicht Aussicht auf Realisierung haben. Die Entscheidung darüber, welche Flächen letztlich in den Regionalplan aufgenommen werden sollen, obliegt der Abwägung durch den Planverfasser, wobei die endgültige Wahl nicht zwangsläufig auch auf die umweltschonendste Alternative fallen muss (vgl. Umweltbundesamt (Hg.) (2009): Leitfaden zur Strategischen Umweltprüfung (SUP), Forschungsbericht 206 13 100 UBA-FB 001246, S. 32).

Folgende Bewertungskriterien wurden dabei insb. berücksichtigt:

- Allgemein: Größe, Topographie, Bewuchs, Windhöufigkeit/ Standortgüte, Vorbelastung/ Überlastung, Siedlungsabstände
- Menschliche Gesundheit: Abstand zu Siedlungsflächen unter Berücksichtigung des Siedlungscharakters in Anlehnung an die Unterscheidung zwischen Innen- und Außenbereich
- Naturschutz: Überlagerung mit Landschaftsschutzgebieten, visuellen Leitlinien, kartierten Biotopen, NATURA 2000-Gebieten, Dichtezentren Kategorie 1 bzw. 2

- Wasserwirtschaft: Überlagerung mit planreifen/festgesetzten Zonen III Wasserschutzgebieten (ungegliedert bzw. Zonen IIIa und IIIb) sowie Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebieten für den Trinkwasserschutz
- Wald: Überlagerung mit Schutzwäldern, Erholungswäldern, Naturwaldreservaten/ Naturwaldflächen, Waldflächen besonderer Prägung/ Funktion gem. Waldfunktionsplan
- Boden: Überlagerung mit Vorbehaltsgebieten für Bodenschätze
- Denkmalschutz: Überlagerung mit Bodendenkmälern, Lage in relevanten Prüfradien um (besonders) landschaftsprägende Bodendenkmäler/Baudenkmäler/Ensembles
- Militär/Zivile Luftfahrt: Überlagerung mit Bau- und Anlagenschutzbereichen, mit Platzrunden/ Tiefflugrouten, Radaranlagen, Richtfunktrassen
- Weiteres: Wetterradarstationen, Erdbebenmessstationen und seismologische Stationen

Diese Kriterien stellen u.a. die Grundlage für den Kriterienkatalog dar. Ergänzend wurden in Teilen Ortseinsichten durchgeführt, um Aspekte wie Sichtbeziehungen, Summenwirkungen, Umfassungen von Ortschaften usw. mit in die Betrachtung einfließen lassen zu können und eine Vielzahl an Abstimmungsgesprächen insbesondere mit Kommunen geführt, um auch deren Entwicklungsüberlegungen und Einschätzungen plankonzeptionell berücksichtigen zu können.

Um das vom Planungsverband geplante Vorgehen sachgerecht - unter Beachtung der seinerzeit zahlreichen angepassten fachrechtlichen Kriterien - durchführen zu können, wurde die Regionalplanfortschreibung mit einem gewissen Prozesscharakter auf den Weg gebracht. Dazu wurden auch neben den kommunalen Vorschlägen zahlreiche Pufferflächen von planerischer Seite ergänzt, um im Laufe des Verfahrens, durch die im Beteiligungsverfahren gewonnenen Erkenntnisse (z.B. Denkmalschutz, Artenschutz, Militär), eine Abschichtung vornehmen zu können und trotzdem die notwendigen Flächenziele (gem. § 3 Abs. 1 WindBG Anlage i.V.m. LEP 6.2.2 (Z)) erfüllen zu können.

Dies spiegelt sich auch in den Regionalplanentwürfen für die Region Oberpfalz-Nord in den jeweiligen Verfahrensständen wider:

Entwurf vom 03.06.2024 – 195 VRGe mit einer Gesamtfläche von rd. 15.528 ha

Entwurf vom 04.07.2025 – 121 VRGe mit einer Gesamtfläche von rd. 8.240 ha

Entwurf vom 01.12.2025 – 115 VRGe mit einer Gesamtfläche von rd. 7.625 ha

Da sich die Bewertungen einiger Fachstellen aufgrund neuer veränderter Rahmenbedingungen, geänderter Vollzugshinweise oder neuer fachlicher Erkenntnisse partiell auch änderten (z.T. mehrmals), hatte diese Vorgehensweise zur Folge, dass einzelne Flächen, die zunächst ausgeschlossen werden mussten, in einigen Fällen zu einem späteren Zeitpunkt wieder in den Betrachtungsprozess integriert wurden und umgekehrt. Da Alternativen nur insoweit zu betrachten sind, bis erkennbar wird, dass sie nicht vorzugswürdig sind (vgl. BVerwG, Urteil vom 14.11.2002, 4A15/02 sowie vom 26.06.1992: „Die Planungsbehörde braucht auch im Bereich der Planungsalternativen den Sachverhalt nur so weit aufzuklären, wie dies für eine sachgerechte Entscheidung und eine zweckmäßige Gestaltung des Verfahrens erforderlich ist. Sie ist befugt, eine Alternative, die ihr auf der Grundlage einer Grobanalyse als weniger geeignet erscheint, schon in einem frühen Verfahrensstadium auszuschneiden.“), beschränkte sich die Darstellung der Umweltbelange folglich auf die verbleibenden vernünftigen Alternativflächen.

Die in der vorliegenden Fortschreibung ausgewiesenen Vorranggebiete für Windenergie stellen im Vergleich der potenziell geeigneten Gebiete, d. h. der möglichen Planalternativen, diejenigen Bereiche dar, welche in der Gesamtschau voraussichtlich am wenigsten (erhebliche) Raumnutzungskonflikte auslösen und zugleich eine vergleichsweise gute Eignung für die Nutzung der Windenergie aufweisen (Flächengröße, Windhöffigkeit, Topografie, Erreichbarkeit).

### 4.3 Ergebnisse

Hinsichtlich der gegenständlichen Neuaufstellung des Kapitels B X 5 Windenergie sind folgende Ergebnisse der auf Basis des Umweltberichts durchgeführten Umweltprüfung zusammenfassend festzuhalten:

- Aufgrund der gewählten Abstände zur nächstgelegenen schutzwürdigen Bebauung sind Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit (Schutzgut Mensch) in der Regel auszuschließen. In diesem Zusammenhang ist zu berücksichtigen, dass die Gebietszuschnitte zur Gewährleistung einer größtmöglichen Verträglichkeit so gewählt wurden, dass die u. a. aus der TA Lärm abgeleiteten Mindestabstände zu Siedlungsbereichen regelmäßig und z. T. deutlich überschritten wurden. Auch die Wirkung der Gebiete untereinander wurde bei der Planaufstellung gewürdigt. So wurden im Rahmen der Alternativenprüfung übermäßige Summenwirkungen und Umfassungen von Siedlungsbereichen durch Reduzierungen oder Streichungen von Flächen vermieden. Mögliche negative Auswirkungen z.B. durch das Zusammenwirken mehrerer Quellen an einem Immissionsort oder bei besonders exponierten Immissionsorten müssen teilweise auf nachgeordnete Planungsstufen verlagert bzw. im Zuge konkreter Projektplanungen vertieft betrachtet werden, um die Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte (z.B. in Form von Schall- und Schattengutachten) zu gewährleisten. Auswirkungen auf die Erholungsfunktion von Räumen sind bei einer Windkraftnutzung generell nicht auszuschließen. In Teilen konnte bereits auf regionalplanerischer Ebene eine potenzielle Minderung herbeigeführt werden, indem besonders sensible Bereiche ausgespart wurden.
- Die Auswirkungen der Ziele und Grundsätze auf Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt und Landschaft sind divers. Allgemein sind erhebliche negative Auswirkungen schwer abzuschätzen. Mögliche negative Auswirkungen, auf die hingewiesen wurde, müssen teilweise auf die nachgeordneten Planungsstufen verlagert bzw. im Zuge konkreter Projektplanungen vertieft betrachtet werden, z.B. durch die im Rahmen des konkreten Genehmigungsverfahrens erstellten artenschutzrechtlichen Prüfungen. Teilweise konnte bereits auf regionalplanerischer Ebene eine Klärung insb. der artenschutzrechtlichen Anforderungen herbeigeführt werden, indem z.B. Überlagerungen von Windkraftgebieten mit (relevanten Puffern zu) Schutzgebieten oder Dichtezentren für schlaggefährdete Vogelarten weitgehend vermieden wurden. Eine gewisse Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch Windkraftanlagen ist anlagenimmanent. Durch eine Bündelung von Windkraftanlagen, wie sie im Regionalplan verfolgt wird, kann eine weiträumige Störung/Belastung des Landschaftsbildes auf regionaler Ebene zu großen Teilen vermieden werden. Teilweise konnte bereits auf regionalplanerischer Ebene eine potenzielle Minderung herbeigeführt werden, indem besonders sensible Bereiche ausgespart wurden.

- Erhebliche negative Auswirkungen der Ziele und Grundsätze auf die Schutzgüter Boden, Fläche sowie Kultur- und sonstige Sachgüter sind grundsätzlich nicht zu erwarten. Mögliche negative Auswirkungen, auf die hingewiesen wurden, sind meist punktuell standortbezogen und müssen von daher im Wesentlichen auf nachgeordneten Planungsstufen verlagert bzw. im Zuge konkreter Projektplanungen vertieft betrachtet werden.
- Die Auswirkungen der Ziele und Grundsätze auf das Schutzgut Wasser sind neutral. Mögliche negative Auswirkungen müssen ggf. auf nachgeordneten Planungsstufen verlagert bzw. im Zuge konkreter Projektplanungen vertieft betrachtet werden. Teilweise konnte bereits auf regionalplanerischer Ebene eine Klärung herbeigeführt werden, indem Überlagerungen von Vorranggebieten mit Trinkwasserschutzgebieten weitgehend vermieden wurden.
- Die zu erwartenden Auswirkungen der Ziele und Grundsätze auf die Schutzgüter Luft und Klima sind aufgrund der CO<sub>2</sub>-Einsparungen durch die Erzeugung erneuerbarer Energie insgesamt positiv zu beurteilen.
- Nennenswerte Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sind bei keinem Ziel der vorliegenden Regionalplanfortschreibung zu erwarten.

## 5. Beteiligungsverfahren bzw. Öffentlichkeitsbeteiligung

Im Rahmen der 31. Änderung des Regionalplanes wurden ein Beteiligungsverfahren sowie ein ergänzendes Beteiligungsverfahren gemäß Art. 16 BayLplG durchgeführt. Das Beteiligungsverfahren wurde mit Schreiben vom 29.07.2024 eingeleitet. Die beteiligten Stellen wurden darin gebeten, bis zu 31.10.2024 zum Entwurf der Teilfortschreibung Stellung zu nehmen. Parallel wurde der Entwurf im Zuge der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß Art. 16 Abs. 3 BayLplG an den Landratsämtern Amberg-Sulzbach, Neustadt a.d.Waldnaab, Schwandorf und Tirschenreuth, in den kreisfreien Städten Amberg und Weiden i.d.OPf. sowie an der Regierung der Oberpfalz für mindestens einen Monat ausgelegt. Die Modalitäten der Auslegung im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung wurden zuvor in den entsprechenden Amtsblättern bekannt gemacht. Zudem erfolgte die Einstellung der Unterlagen im Internet. Der Umweltbericht (inkl. Standortbögen) war gemäß Art. 15 Abs. 1 BayLplG Bestandteil der Unterlagen des Beteiligungsverfahrens.

Für die Beteiligung der tschechischen Fachstellen wurden die wesentlichen Unterlagen jeweils in die tschechische Sprache übersetzt.

Im Rahmen des ersten Beteiligungsverfahrens wurden insgesamt 438 Stellungnahmen eingereicht, darunter von 117 Verbandsmitgliedern/Gemeinden, 34 Behörden bzw. sonstige Träger öffentlicher Belange, 18 Verbänden bzw. Vereinen, 5 benachbarte regionale Planungsträger und Nachbarregionen, 235 Privatpersonen und 29 Unternehmen.

Inhaltlich wurden die Stellungnahmen nach allgemeinen sowie gebietsbezogenen Einwendungen strukturiert, identische und sachlich gleichlautende Argumentationen zusammengefasst und nach Relevanz für das Regionalplanverfahren gewichtet und bei der Abwägung berücksichtigt. Die eingegangenen Stellungnahmen und die Art und Weise, wie diese in die Abwägung und den Fortschreibungsentwurf eingeflossen sind, wurde in einer synoptischen Übersicht dokumentiert und dem Planungsausschuss vorgelegt.

Die im Rahmen der ersten Anhörung hinzugewonnenen Erkenntnisse wurden in den Umweltbericht eingearbeitet. Der überarbeitete Umweltbericht war somit als Teil der Begründung auch Teil des ergänzenden Beteiligungsverfahrens.

Das beschriebene Vorgehen erfolgte analog im ergänzenden Anhörungsverfahren, welches mit Schreiben vom 04.08.2025 eingeleitet wurde. Es wurde eine Frist zur Stellungnahme bis 02.10.2025 eingeräumt.

Im Rahmen des ergänzenden Beteiligungsverfahrens wurden insgesamt 504 Stellungnahmen eingereicht, darunter von 52 Verbandsmitgliedern/Gemeinden, 25 Behörden bzw. sonstigen Trägern öffentlicher Belange, 16 Verbänden bzw. Vereinen, 4 benachbarten regionalen Planungsträgern und Nachbarregionen, 386 Privatpersonen und 21 Unternehmen.

Die im Zuge der beiden Beteiligungsverfahren eingebrachten Hinweise hinsichtlich voraussichtlicher und möglicher Umweltauswirkungen sowie die weiteren vorgebrachten Hinweise und Forderungen sind nachfolgend stichpunktartig aufgezählt.

#### Schutzgut Mensch (Gesundheit, Erholung)

- Hinweise auf regelmäßig notwendige Vorsorge- und Prüfabstände zu Siedlungsbereichen
- Hinweise auf bislang nicht berücksichtigte Wohnnutzungen
- Hinweise zum regelmäßigen Erfordernis einer Einzelfallbetrachtung immissionsschutzfachlicher Belange im Genehmigungsverfahren
- Hinweise auf mögliche Summenwirkungen von Windenergieanlagen untereinander und mit anderen Lärmquellen
- Hinweise auf mögliche Umfassungen von Gemeindegebieten, Ortsteilen und Überlastungen von Teilräumen
- Forderung nach einer regionsübergreifenden Angleichung der nötigen Siedlungsabstände und Koordination der Gebietsausweisungen
- Kritik an lokaler und regionaler Ungleichverteilung der Windenergiegebiete zwischen Kommunen und Landkreisen
- Forderung nach Berücksichtigung der Erholungseignung bei der Gebietsausweisung und Kritik an potentieller Beeinträchtigung der Erholungsfunktion durch Windenergieplanungen
- Kritik an potentieller Überlastung und Umzingelung von Ortschaften durch Windenergieplanungen
- Kritik aufgrund potentiellen Lärm-, Infraschall- und Schattenwurfbelastungen sowie der Nachtkennzeichnung durch Windenergieanlagen und Forderung nach größeren Siedlungsabständen
- Hinweis auf Gefahren durch Eiswurf
- Befürchtungen hinsichtlich einem Wertverlust von Immobilien durch Windenergieplanungen
- Kritik an den Wertungen der potentiellen Umweltauswirkungen

Befürchtungen hinsichtlich weiterer mittelbarer negativer Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit/Biologische Vielfalt (Flora, Fauna)

- Hinweise zur Nachvollziehbarkeit der Alternativenprüfung auch im Kontext überplanter Landschaftsschutzgebiete
- Hinweise auf im Einzelfall notwendige Natura2000-Verträglichkeitsabschätzungen

- Hinweise auf den geeigneten Umgang mit Biotopen, Naturwaldreservaten, SPA-Gebieten, Dichtezentren kollisionsgefährdeter Vogelarten, Vogelzuggebieten, FFH-Gebieten, Fledermauspopulationen, festgesetzten Ausgleichs- und Ersatzflächen, Wäldern, Naturschutzgebieten, Naturparks, visuellen Leitlinien, landschaftlichen Vorbehaltsgebieten, regionalen Grünzügen, bedeutsamen Kulturlandschaften und Landschaftsschutzgebieten
- Hinweise auf Ungleichverteilung der Windkraftgebiete zwischen den Landkreisen und mögliche Wirkung auf naturschutzfachliche Belange
- Hinweise auf z.T. fehlende Aktualität und Lückenhaftigkeit naturschutzfachlicher Festlegungen und Kenntnislagen wie u.a. Biotopkartierung oder Erfassung schlaggefährdeter Vogelarten
- Hinweise auf z.T. unzureichende Beschreibung der geeigneten Verminderungs- und Vermeidungsmaßnahmen für schlaggefährdete Vogelarten
- Kritik an weiträumiger Überplanung von Waldflächen, Forderung nach einer vorrangigen Überplanung von Offenlandbereichen und Forderung nach verbindlichen Regeln für eine waldverträgliche Umsetzung
- Hinweis auf Vorkommen von Naturwaldflächen
- Hinweis auf Vorkommen von Wäldern mit speziellen Waldfunktionen (Wälder mit besonderer Bedeutung für die Erholung, Klimaschutz, Bodenschutz sowie den Schutz für Lebensraum und Landschaft) und deren Umgang
- Hinweise auf mögliche Wirkungen von Windenergieplanungen auf regionsübergreifende Schutzgebiete
- Kritik an rechtlichen Regelungen nach Einschränkung der artenschutzrechtlichen Prüfung auf Ebene der Genehmigungsverfahren und Bitte nach Beteiligung der Naturschutzverbände im Rahmen der Genehmigungsverfahren
- Forderung nach einem regelmäßigen Monitoring durch die Regionalplanung
- Forderung nach einer artenschutzverträglichen Standortwahl
- Kritik an Zerstörung von Lebensräumen und des Landschaftsbilds durch Windkraftplanungen sowie an potentieller Gefährdung von Fledermäusen und Vögeln
- Kritik an den Wertungen der potentiellen Umweltauswirkungen

#### Boden/Fläche (Bodenfunktion, Erosion)

- Hinweise auf die Prüfung des Vorliegens von (Rüstungs-)Altlasten- bzw. Altlastenverdachtsflächen
- Allgemeine Hinweise zu Geogefahren
- Allgemeine Hinweise auf das Vorkommen von und den Umgang mit Geotopen
- Hinweis, dass das Schutzgut Boden in der Planung nicht hinreichend berücksichtigt wurde
- Hinweis auf die Bedeutung und die Schutzbedürftigkeit von Mooren und auf mögliche Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen
- Kritik an weiträumiger Überplanung von Waldflächen, Forderung nach einer vorrangigen Überplanung von Offenlandbereichen und Forderung nach verbindlichen Regeln für eine waldverträgliche Umsetzung
- Allgemeine Hinweise auf landwirtschaftliche Belange im Zuge von Windenergieplanungen, insb. auf die Notwendigkeit eines schonenden Umgangs mit landwirtschaftlichen Flächen und auf die nötige Koordination der Sicherung hochwertiger landwirtschaftlicher Flächen mit der Bereitstellung von Flächen für Erneuerbare Energien

- Hinweis auf zusätzlichen Flächenverbrauch und Beanspruchung des Bodens bei Bau von Windenergieanlagen
- Hinweis auf Flächenverlust für die Landwirtschaft durch Ersatzaufforstungen
- Hinweis auf notwendige Berücksichtigung der Topographie/Hangneigung
- Kritik an den Wertungen der potentiellen Umweltauswirkungen

#### Wasser (Grundwasser, Oberflächengewässer)

- Hinweise zu nicht planreifen Wasser- und Heilquellenschutzgebieten und zur Berücksichtigung planreifer Wasser- und Heilquellenschutzgebiete
- Hinweise zu Einzugsgebieten von Wassergewinnungsanlagen
- Hinweise zu wassergefährdenden Stoffen in Windenergieanlagen
- Hinweise zum regelmäßigen Erfordernis einer Einzelfallbetrachtung im Genehmigungsverfahren bei Überlagerung mit Wasserschutz- bzw. Überschwemmungsgebieten
- Hinweis, dass keine Konflikte mit Überschwemmungsgebieten bestehen
- Forderung nach vorrangigem Schutz des Trinkwassers
- Kritik an potentieller Gefährdung des Trinkwassers durch Windenergieplanungen
- Kritik an den Wertungen der potentiellen Umweltauswirkungen

#### Luft, Klima

- Hinweise auf das überragende öffentliche Interesse am Windkraftausbau, insb. im Zuge des Klimawandels
- Kritik an weiträumiger Überplanung von Waldflächen, Forderung nach einer vorrangigen Überplanung von Offenlandbereichen und Forderung nach verbindlichen Regeln für eine waldverträgliche Umsetzung
- Kritik an Veränderung des Mikroklimas
- Kritik an den Wertungen der potentiellen Umweltauswirkungen

#### Landschaft

- Hinweis auf allgemeine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch Windenergieplanungen
- Kritik an Überplanung von landschaftlichen Vorbehaltsgebieten
- Kritik an der drohenden Überlastung von Landschaftsschutzgebieten
- Forderung nach Freihaltung der Landschaftsbildwertstufe 5
- Kritik an den Wertungen der potentiellen Umweltauswirkungen

#### Kulturelles Erbe

- Hinweise auf notwendige Bewertung möglicher Beeinträchtigungen von landschaftsprägenden Denkmälern bzw. einer notwendigen Einzelfallbetrachtung im Zuge konkreter Anlagengenehmigungsverfahren
- Hinweise zu Bodendenkmälern und deren Überplanung
- Kritik an den Wertungen der potentiellen Umweltauswirkungen

#### Sachwerte

- Forderung nach Anhebung der Mindestabstände zu Straßen und Schienenstrecken
- Allgemeine Hinweise auf straßenbauliche Belange und Belange der Bahn, insb. hinsichtlich regelmäßig erforderlicher Mindestabstände, zu potentiellen Gefahrenquellen,

zu Instandhaltungsmaßnahmen, zu geplanten Straßenausbaumaßnahmen und dem regelmäßigen Erfordernis von Einzelfallprüfungen im Rahmen der Genehmigungsverfahren

- Allgemeine Hinweise zum Umgang mit bestehenden Richtfunktrassen und sonstigen Telekommunikationseinrichtungen sowie mit Hochspannungsfreileitungen, Wasser- und Gasleitungen, u.a. zu Mindestabständen und Instandhaltungsmaßnahmen
- Hinweise auf regelmäßig notwendige Vorsorge- und Prüfabstände zu Erdbebenmessstationen und Wetterradar-Anlagen sowie Anlagenschutzbereiche der Deutschen Flugsicherung
- Forderung nach pauschalen Pufferabständen von Windenergiegebieten zu Rohstoffgebieten (VRG und VBG Bodenschätze, tatsächliche Abbaustätten)

#### Wechselbeziehungen der Umweltauswirkungen

- Kritik an den Wertungen der potentiellen Wechselwirkungen

#### Sonstiges

- Hinweis auf umfangreiche Gefahren bei Havarien und Bränden
- Allgemeiner Hinweis auf die Erheblichkeit militärischer Restriktionen für Windenergieplanungen in der Region und Forderung nach Kompromissen
- Hinweise auf militärische Belange, insb. zum regelmäßigen Erfordernis von Einzelfallprüfungen im Rahmen der Genehmigungsverfahren
- Allgemeine Hinweise zu luftrechtlichen Belangen, zu Bauschutz- und Anlagenschutzbereichen, zur Möglichkeit unverbindlicher Vorprüfungen und insb. zum regelmäßigen Erfordernis von Einzelfallprüfungen im Rahmen der Genehmigungsverfahren
- Allgemeine Hinweise zum Anschluss möglicher Windkraftanlagen an das Stromnetz und zu möglichen Abschaltungen
- Forderung nach einer Koordination zwischen Windkraft- und Netzausbau
- Hinweis, dass die Planung zur Energiewende und zur Versorgungssicherheit mit Strom beiträgt
- Wunsch, möglichst im Zuge der gegenständlichen Teilfortschreibung 1,8% oder mehr der Regionsfläche auszuweisen
- Vorschläge bzgl. der zu Grunde gelegten Referenzwindenergieanlage und zur Mindestgröße von Vorranggebieten
- Kritik an den Wertungen der potentiellen Umweltauswirkungen
- Forderung nach finanziellen Beteiligungsmöglichkeiten für Anlieger
- Grundsätzliche Kritik am Ausbau der erneuerbaren Energien, der Energiewende und der geänderten rechtlichen Rahmenbedingungen
- Vorschlag weiterer geeigneter Flächen
- Forderung Flächen vollständig zurückzunehmen oder zu reduzieren
- Kritik an Nichtaufnahme oder Rücknahme einzelner Flächen

Die im Zuge des ersten Beteiligungsverfahrens vorgeschlagenen Flächenänderungen wurden geprüft und konnten teilweise in der Kulisse berücksichtigt werden und im Zuge des ergänzenden Beteiligungsverfahrens einer vertieften Analyse unterzogen werden.

## **5.1 Auswertung und Anpassung**

Die Hinweise zu umweltrelevanten Schutzgütern wurden entsprechend ihres Gewichts in die Abwägung eingestellt und führten z.T. zu Anpassungen am Umweltbericht oder dazu, dass nach den Beteiligungsverfahren Änderungen am Kriterienkatalog und dem Fortschreibungsentwurf (Festlegungen sowie Begründung) vorgenommen wurde. Die Änderungen mit Auswirkungen auf die Flächenkulisse stellen sich bei den jeweiligen Schutzgütern wie folgt dar.

### Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit und Erholung

Bei Planerstellung wurden Vorsorgeabstände zu Siedlungsbereichen angelegt, die einer regelmäßigen Genehmigungsfähigkeit für Windkraftanlagen nach dem aktuellen Stand der Technik in Hinblick auf die TA Lärm entsprechen. In Ergänzung dazu wurde aufgrund der Hinweise des Technischen Immissionsschutzes bei der Regierung der Oberpfalz und der Windenergiebranche zu immer höher werdenden und leistungsstärkeren Windenergieanlagen ein darüberhinausgehender Bereich zwischen 800 und 900 Meter zu Wohnnutzungen im Innenbereich (Wohn-, Misch- Dorf- und Urbane Gebiete mit Bebauungsplan; Satzungen nach § 35 Abs. 6 BauGB) sowie zwischen 500 und 550 Meter zu Wohnnutzungen im Außenbereich als Restriktionskriterium festgelegt.

Die Beurteilung der umzingelnden Wirkung von Windenergieanlagen auf Siedlungsgebiete war erst nach Vorliegen einer verdichteten Entwurfskulisse sinnvoll. Nachdem diese hinsichtlich der bestehenden Restriktionen und berechtigten Belangen bereinigt wurde, konnten – unter Berücksichtigung des § 2 EEG – die Themen überproportionale Belastung von Teilräumen und Umfang von Ortschaften weitgehend ausgeräumt werden.

Die von Seiten der beteiligten Öffentlichkeit sehr häufig vorgebrachten allgemeinen Bedenken hinsichtlich der menschlichen Gesundheit wurden, soweit auf regionalplanerische Ebene einschlägig, mittels entsprechender Publikation von Fachstellen (z.B. Bayerisches Landesamt für Umwelt, Bayerisches Staatsministerium für Gesundheit und Pflege, Umweltbundesamt) überprüft. Es konnten keine Hinweise auf Gefährdungen der menschlichen Gesundheit festgestellt werden, die nicht durch die Vorsorgeabstände zu Siedlungen oder das notwendige Genehmigungsverfahren bei Umsetzung konkreter Projekte berücksichtigt werden.

### Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt und Landschaft

Neben dem bereits erfolgten planerischen Ausschluss diverser Schutzgebiete wurde auf Forderung der höheren Naturschutzbehörde unter bestimmten Umständen ein Abstand von 300 m zu FFH-Gebieten mit Fledermausarten des Anhang II eingeräumt. Für das VRG AS 43 wurde abweichend hiervon ein 1.000 m Abstand zum FFH-Gebiet der „Bismarckgrotte“ eingeräumt, um eine erhebliche Beeinträchtigung der Erhaltungsziele ausschließen zu können.

Damit können im Rahmen der Verträglichkeitsabschätzung anhand vorhandener Daten erhebliche Beeinträchtigungen von Natura 2000-Gebieten in der Region Oberpfalz-Nord von vornherein ausgeschlossen werden. Zudem wurden gemäß Art. 15 Abs. 2, S. 2 BayLplG i. V. m. Nr. 2 der Anlage 1 BayLplG Angaben zu Natura 2000-Gebieten in den Umweltbericht aufgenommen. Weitere Auflagen und Hinweise auf Schutzmaßnahmen hinsichtlich artenschutzrechtlicher Betroffenheiten wurden in die Standortbögen und in die Begründung der Regionalplanfortschreibung aufgenommen. Diese sind in späteren Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen.

Aufgrund des Eingriffs von WEAs in Landschaftsschutzgebiete wurde von der höheren Naturschutzbehörde auf einen drohenden Funktionsverlust dieser Gebiete hingewiesen. Durch die entsprechend der Abwägung vorgenommenen Änderungen konnten die Überlagerungen von Landschaftsschutzgebieten mit Vorranggebieten deutlich verringert werden. Von Seiten der Höheren Naturschutzbehörde wurde insbesondere die Inanspruchnahme des LSG „Leonberger Holz“ durch das VRG SAD 37 kritisiert. Das betroffene LSG ist jedoch nicht isoliert, sondern im Zusammenhang mit den benachbarten LSG zu bewerten, weswegen an der Ausweisung festgehalten wird. Eine abschließende Bewertung über die Funktionslosigkeit von Landschaftsschutzgebieten kann aus Sicht des Planverfassers erst auf Ebene der konkreten Anlagengenehmigung vorgenommen werden.

Eine Reihe von Vorranggebieten wird Seitens der höheren Naturschutzbehörde als kritisch gesehen, da eine fehlende Konzentrationswirkung vermutet wird. Dabei handelt es sich um die Vorranggebiete AS 23, AS 29, AS 39, AS 47, NEW 17, NEW 19, SAD 33, SAD 58, SAD 59, TIR 18 und TIR 40/1. Da der Grundsatz der dezentralen Konzentration mit dem Steuerungskonzept verfolgt werden soll, wurde das Restriktionskriterium Flächengröße < 10 ha eingeführt. Einige der von der höheren Naturschutzbehörde bemängelten Flächen liegen über diesem Wert und/oder stehen in einem direkten räumlichen Zusammenhang mit weiteren Vorranggebieten oder bestehenden WEA. Abschließend wird damit eine ausreichende Konzentrationswirkung durch die Kulisse erreicht.

Aufgrund von Überlagerungen mit Prüfbereichen um Fledermausquartiere kollisionsgefährdeter Arten sowie eines Prüfbereiches um Seeadler-Quartiere wurden von Seiten der höheren Naturschutzbehörde die VRG AS 26, AS 43, NEW 20, NEW 35, NEW 60, TIR 29, SAD 21, SAD 24, SAD 28 und SAD 39 noch als sehr kritisch bewertet.

Aufgrund neuer Erkenntnisse zu den Nahbereichen um Horststandorte kollisionsgefährdeter Arten, welche im Rahmen der laufenden Projektierungen von Windenergieanlagen, zu Tage getreten sind, wurden im Laufe des Verfahrens noch entsprechende Flächenzuschnitte und u.U. Streichungen vorgenommen.

Von Seiten der Höheren Naturschutzbehörde wurde die Einordnung der Dichtezentren Kat. 1 und Kat. 2 als Restriktionskriterien kritisch bewertet, da die entsprechenden Flächen langfristig als windkraftfreie Räume dem erforderlichen Populationsschutz kollisionsgefährdeter Großvogelarten dienen sollten. Die Ausweisung von VRG innerhalb der Dichtezentren Kat. 1 wurde jedoch in detaillierten Einzelfallprüfungen mit der o.g. Fachstelle abgestimmt. Die Einordnung der Dichtezentren im Kriterienkatalog sowie die Ausweisung entsprechender VRG orientiert sich an dem im UMS vom 04.08.2023 (62-RU8685.2-2022/38-24; Ausweisung von Windenergiegebieten in Regionalplänen – Hinweise zu Dichtezentren kollisionsgefährdeter Vogelarten und die Berücksichtigung des Artenschutzes bei der Gebietsauswahl und im Umweltbericht) skizzierten Vorgehen.

In die Begründung wurden zudem dezidierte Schutz- und Minderungsmaßnahmen für vom Bau und Betrieb von Windenergieanlagen betroffenen Arten, Habitaten und Biotopen aufgenommen. Diese sind im späteren Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen, um Verbotstatbestände wirksam zu vermeiden. Lockerungen oder Verschärfungen erforderlicher Maßnahmen unterliegen ggf. gesetzlichen Änderungen. Maßgeblich sind die von der Genehmigungsbehörde zu bestimmenden Anforderungen zum Zeitpunkt des Zulassungsverfahrens.

### Auswirkungen auf das Wasser

Neben dem grundsätzlichen Ausschluss von Gewässerflächen, Wasserschutzgebieten der Zonen I, II und IIIA sowie von Heilquellenschutzgebieten wurden, in Absprache mit den betroffenen Fachstellen, im Einzelfall weitere geplante oder bestehende Wasserschutzgebiete von Vorranggebieten Windenergie freigehalten, um die Trinkwasserversorgung sicherzustellen.

Von Seiten des Wasserwirtschaftsamtes Weiden wurden dennoch die VRG NEW 24/1, NEW 66, NEW 18 und TIR 39 aufgrund ihrer Lage innerhalb von Einzugsgebieten zu Wasserversorgungen, direkt angrenzend an Zone III des WSG bzw. einem Konflikt mit Trinkwasserschutz sehr kritisch bewertet. In der Begründung sind daher entsprechende Hinweise enthalten, so dass die Belange in nachfolgenden Genehmigungsverfahren abschließend zu prüfen sind.

### Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter

Von Seiten des Landesamtes für Denkmalpflege wurde im Rahmen des Anhörungsverfahrens doch gefordert, den unmittelbaren Nahbereich von 2,5 km um die besonders landschaftsprägenden Denkmäler (Wallfahrtskirche Maria Hilf Amberg, Stadtpfarrkirche St. Johannes Baptist Nabburg, Altstadt Pleystein, Rauher Kulm, Ehem. Zisterzienserkloster Waldsassen, Wallfahrtskirche Hl. Dreifaltigkeit Waldsassen, Ensemble Ortskern Kallmünz, Kloster Reichenbach) auszusparen. Dies führte zum Verzicht auf die entsprechenden VRG und zur Aufnahme des o.g. Nahbereiches als hartes Ausschlusskriterium in den Kriterienkatalog.

Flächen, die von der Fachstelle der Bundeswehr als grundsätzlich nicht geeignet eingestuft wurden, wurden aus dem Entwurf gestrichen. Zu einzelnen Vorranggebieten lagen jedoch unterschiedliche Aussagen von Seiten der Bundeswehr (negative Aussagen zu der beabsichtigten Ausweisung als VRG Windenergie vs. positive Aussagen im Rahmen von immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren), so dass die entsprechenden Vorranggebiete im Regionalplanentwurf belassen wurden.

In Einzelfällen führte auch das Vorliegen zahlreicher unterschiedlicher Belange zur Streichung von Vorranggebieten, meist in Kombination mit einer sehr geringen verbleibenden Restgröße nach erforderlicher Verkleinerung der Fläche.

Hinweise auf Belange, die nicht auf Ebene der Regionalplanung berücksichtigt werden können, jedoch in immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren beachtet werden müssen, wurden in den Umweltbericht und die Begründung aufgenommen.

Aus den nachfolgenden Tabellen wird ersichtlich, welche Vorranggebiete aufgrund der Erkenntnisse der beiden Beteiligungsverfahren in ihrem räumlichen Umgriff angepasst, bzw. gestrichen wurden.

**Tabelle 2: In Folge des ersten Beteiligungsverfahrens vorgenommene Anpassungen an geplanten Vorranggebieten**

<b>VRG</b>	<b>Vorgenommene Änderungen</b>
AS 01/1	Verringerung um erhöhte Siedlungsabstände und Abstände zu Verkehrsflächen, VBG Bodenschatz, Anpassung an Konzentrationszone
AS 03	Verringerung um erhöhte Siedlungsabstände und Abstände zu Verkehrsflächen
AS 05	Verringerung im Bereich bedeutender Naherholung, geringfügige Erweiterung im Eignungsbereich
AS 11	Verringerung um erhöhte Siedlungsabstände und Abstände zu Verkehrsflächen

AS 12	Verringerung um erhöhte Siedlungsabstände und Abstände zu Verkehrsflächen sowie Freileitungen
AS 19	Verringerung um erhöhte Siedlungsabstände und Abstände zu Verkehrsflächen und luftrechtliche Belange
AS 21	Verringerung um erhöhte Siedlungsabstände und Abstände zu Verkehrsflächen
AS 23	Verringerung um erhöhte Siedlungsabstände und Abstände zu Verkehrsflächen
AS 24	Verringerung um erhöhte Siedlungsabstände und Abstände zu Verkehrsflächen und auf Grund militärischer Belange
AS 26	Verringerung um erhöhte Siedlungsabstände und Abstände zu Verkehrsflächen und Berücksichtigung seismologische Messstation
AS 27	Zuschnitt auf bestehende Konzentrationszonen
AS 28	Verringerung um erhöhte Siedlungsabstände und Abstände zu Verkehrsflächen
AS 29	Verringerung um erhöhte Siedlungsabstände und Abstände zu Verkehrsflächen
AS 30	Verringerung um erhöhte Siedlungsabstände und Abstände zu Verkehrsflächen
AS 31	Verringerung um erhöhte Siedlungsabstände und Abstände zu Verkehrsflächen
AS 33	Erweiterung im Eignungsbereich
AS 35	Verringerung durch Berücksichtigung seismologische Messstation
AS 39	Verringerung um erhöhte Siedlungsabstände und Abstände zu Verkehrsflächen
AS 40	Verringerung um erhöhte Siedlungsabstände und Abstände zu Verkehrsflächen
AS 43	Verringerung um erhöhte Siedlungsabstände und Abstände zu Verkehrsflächen und artenschutzrechtliche Belange
AS 50	Verringerung um Abstände zu Verkehrsflächen
AS 52	Verringerung auf Grund Berücksichtigung Siedlungsabstände
AS 58	Verringerung um erhöhte Siedlungsabstände und Abstände zu Verkehrsflächen
NEW 01	Verringerung um erhöhte Siedlungsabstände und Abstände zu Verkehrsflächen und Berücksichtigung SüdOstLink
NEW 02	Verringerung um erhöhte Siedlungsabstände und Abstände zu Verkehrsflächen
NEW 03	Verringerung um erhöhte Siedlungsabstände, Berücksichtigung Siedlungsfläche und Abstände zu Verkehrsflächen
NEW 07	Verringerung um erhöhte Siedlungsabstände und Abstände zu Verkehrsflächen
NEW 14	Erweiterung im Eignungsbereich
NEW 17	Verringerung um erhöhte Siedlungsabstände und Abstände zu Verkehrsflächen
NEW 18	Verringerung um erhöhte Siedlungsabstände und Abstände zu Verkehrsflächen
NEW 19	Verringerung um erhöhte Siedlungsabstände und Abstände zu Verkehrsflächen sowie Freileitungen
NEW 20	Verringerung um erhöhte Siedlungsabstände und Abstände zu Verkehrsflächen und artenschutzrechtliche Belange
NEW 21	Verringerung um erhöhte Siedlungsabstände und Abstände zu Verkehrsflächen, Anpassung an bestehende Konzentrationszone
NEW 23	Verringerung um erhöhte Siedlungsabstände und Abstände zu Verkehrsflächen
NEW 24/1	Verringerung um erhöhte Siedlungsabstände und Abstände zu Verkehrsflächen
NEW 24/2	Verringerung um erhöhte Siedlungsabstände und Abstände zu Verkehrsflächen
NEW 30	Verringerung um erhöhte Siedlungsabstände und Abstände zu Verkehrsflächen

NEW 33	Verringerung um erhöhte Siedlungsabstände und Abstände zu Verkehrsflächen und Naturdenkmal sowie Moorboden
NEW 34	Verringerung um erhöhte Siedlungsabstände und Abstände zu Verkehrsflächen und Erweiterung im Eignungsbereich
NEW 35	Verringerung um erhöhte Siedlungsabstände und Abstände zu Verkehrsflächen und Abstand zur Staatsgrenze
NEW 36	Verringerung um erhöhte Siedlungsabstände und Abstände zu Verkehrsflächen und Erweiterung im Eignungsbereich
NEW 39	Verringerung um erhöhte Siedlungsabstände und Abstände zu Verkehrsflächen
NEW 44	Verringerung um erhöhte Siedlungsabstände und Abstände zu Verkehrsflächen und naturschutzfachliche Belange
NEW 59	Verringerung um erhöhte Siedlungsabstände und Abstände zu Verkehrsflächen und artenschutzrechtliche Belange
NEW 60	Verringerung um Abstände zu Verkehrsflächen und Abstand zur Staatsgrenze
NEW 61	Verringerung um erhöhte Siedlungsabstände und Abstände zu Verkehrsflächen sowie Vermeidung Überlastung
NEW 62	Verringerung um erhöhte Siedlungsabstände und Abstände zu Verkehrsflächen sowie Vermeidung Überlastung Teilraum, Moorböden, dadurch Trennung in Teilflächen NEW 62/1 und NEW 62/2
NEW 63	Verringerung um erhöhte Siedlungsabstände und Abstände zu Verkehrsflächen
SAD 01	Verringerung um erhöhte Siedlungsabstände und Abstände zu Verkehrsflächen
SAD 05	Verringerung um erhöhte Siedlungsabstände und Abstände zu Verkehrsflächen
SAD 06	Verringerung um erhöhte Siedlungsabstände und Abstände zu Verkehrsflächen und Erweiterung im Eignungsbereich
SAD 08	Verringerung um erhöhte Siedlungsabstände, Berücksichtigung Siedlungsflächen und Abstände zu Verkehrsflächen
SAD 14	Verringerung um erhöhte Siedlungsabstände und Abstände zu Verkehrsflächen und Erweiterung im Eignungsbereich
SAD 15	Verringerung um erhöhte Siedlungsabstände, Berücksichtigung Siedlungsflächen und Abstände zu Verkehrsflächen
SAD 18	Verringerung um erhöhte Siedlungsabstände und Abstände zu Verkehrsflächen sowie um Schutzbereich Wetterradarstation
SAD 20	Verringerung um erhöhte Siedlungsabstände, Berücksichtigung Siedlungsflächen und Abstände zu Verkehrsflächen
SAD 21	Verringerung um erhöhte Siedlungsabstände und Abstände zu Verkehrsflächen sowie artenschutzrechtliche Belange
SAD 23/1	Verringerung um erhöhte Siedlungsabstände und Abstände zu Verkehrsflächen
SAD 23/2	Erweiterung im Eignungsbereich
SAD 25	Verringerung um erhöhte Siedlungsabstände und Abstände zu Verkehrsflächen sowie Freileitungen
SAD 27	Verringerung um erhöhte Siedlungsabstände und Abstände zu Verkehrsflächen
SAD 28	Verringerung um erhöhte Siedlungsabstände und Abstände zu Verkehrsflächen
SAD 29	Verringerung um erhöhte Siedlungsabstände und Abstände zu Verkehrsflächen

SAD 31	Verringerung um erhöhte Siedlungsabstände und Abstände zu Verkehrsflächen und Erweiterung im Eignungsbereich
SAD 36	Verringerung um Berücksichtigung von Siedlungsflächen
SAD 37	Verringerung um erhöhte Siedlungsabstände und Abstände zu Verkehrsflächen
SAD 39	Verringerung um erhöhte Siedlungsabstände und Abstände zu Verkehrsflächen sowie Vermeidung und Überlastung und Berücksichtigung artenschutzrechtlicher Belange
SAD 41	Verringerung um erhöhte Siedlungsabstände und Abstände zu Verkehrsflächen
SAD 42	Verringerung um Abstände zu Verkehrsflächen und Erweiterung im Eignungsbereich
SAD 44	Verringerung um erhöhte Siedlungsabstände und Abstände zu Verkehrsflächen
SAD 58	Verringerung um Berücksichtigung artenschutzrechtlicher Belange (Uhu)
SAD 59	Verringerung um erhöhte Siedlungsabstände und Abstände zu Verkehrsflächen und Berücksichtigung SüdOstLink
SAD 60	Verringerung um erhöhte Siedlungsabstände und Abstände zu Verkehrsflächen
TIR 01	Verringerung um erhöhte Siedlungsabstände und Abstände zu Verkehrsflächen
TIR 03	Verringerung um erhöhte Siedlungsabstände und Abstände zu Verkehrsflächen
TIR 09	Verringerung um erhöhte Siedlungsabstände und Abstände zu Verkehrsflächen, dadurch Entfall Teilstück
TIR 13	Verringerung um Belange Trinkwasserschutz
TIR 16	Verringerung um erhöhte Siedlungsabstände
TIR 18	Verringerung um erhöhte Siedlungsabstände und Abstände zu Verkehrsflächen
TIR 19	Verringerung um erhöhte Siedlungsabstände und Abstände zu Verkehrsflächen
TIR 20	Verringerung um erhöhte Siedlungsabstände und Abstände zu Verkehrsflächen
TIR 29	Verringerung um erhöhte Siedlungsabstände und Abstände zu Verkehrsflächen, Berücksichtigung artenschutzrechtlicher Belange (Uhu), Vermeidung Überlastung
TIR 32	Verringerung um erhöhte Siedlungsabstände, Erweiterung im Eignungsbereich
TIR 34	Verringerung um Berücksichtigung von Siedlungsflächen
TIR 35	Verringerung um erhöhte Siedlungsabstände und Abstände zu Verkehrsflächen und Abstand zu Staatsgrenze
TIR 38	Verringerung um erhöhte Siedlungsabstände und Abstände zu Verkehrsflächen und Vermeidung Überlastung
TIR 39	Verringerung um Abstände zu Verkehrsflächen
TIR 40/1	Verringerung um Belange Trinkwasserschutz
WEN 05	Verringerung um erhöhte Siedlungsabstände, Berücksichtigung Siedlungsflächen und Abstände zu Verkehrsflächen sowie Freileitungen

**Tabelle 3: Als Folge des ergänzenden Beteiligungsverfahrens vorgenommene Anpassungen an geplanten Vorranggebieten**

VRG	Vorgenommene Änderungen
AS 05	Verringerung um Abstände zu Verkehrsflächen und Berücksichtigung artenschutzrechtlicher Belange (Nahbereich Horststandort)
AS 35	Verringerung um Abstände zu Verkehrsflächen und Berücksichtigung artenschutzrechtlicher Belange (Nahbereich Horststandort)
AS 43	Verringerung um Abstand zu FFH-Gebiet

AS 50	Verringerung um Abstände zu Verkehrsflächen
AS 52	Verringerung um Abstände zu Verkehrsflächen
AS 53	Verringerung um Abstände zu Verkehrsflächen
AS 58	Verringerung um Abstände zu Verkehrsflächen
AS 59	Verringerung um Abstände zu Verkehrsflächen
AS 61	Verringerung um Abstände zu Verkehrsflächen
AS 62	Verringerung um Abstände zu Verkehrsflächen
NEW 01	Verringerung um Abstände zu Verkehrsflächen
NEW 02	Verringerung um Abstände zu Verkehrsflächen
NEW 07	Verringerung um Abstände zu Verkehrsflächen
NEW 14	Verringerung um Abstände zu Verkehrsflächen
NEW 20	Verringerung um Abstände zu Verkehrsflächen
NEW 21	Verringerung um Abstände zu Verkehrsflächen
NEW 30	Verringerung um Berücksichtigung von Siedlungsflächen
NEW 34	Verringerung um Abstände zu Verkehrsflächen
NEW 39	Verringerung um Abstände zu Verkehrsflächen
NEW 44	Verringerung um Berücksichtigung von Siedlungsflächen
NEW 56	Verringerung um Abstände zu Verkehrsflächen
NEW 60	Verringerung um Abstände zu Verkehrsflächen
SAD 05	Verringerung um Abstände zu Verkehrsflächen
SAD 06	Verringerung auf geeignetste Gebiete im artenschutzrechtlich sensiblen Bereich
SAD 24	Verringerung um Abstände zu Verkehrsflächen
SAD 28	Verringerung um Abstände zu Verkehrsflächen
SAD 32	Verringerung um Abstände zu Verkehrsflächen und Berücksichtigung wasserwirtschaftlicher Belange
SAD 42	Verringerung um Abstände zu Verkehrsflächen
TIR 20	Verringerung um Abstände zu Verkehrsflächen
WEN 10	Verringerung um Abstände zu Verkehrsflächen
WEN 11	Verringerung um Berücksichtigung von Siedlungsflächen

**Tabelle 4: Als Folge des ersten Beteiligungsverfahrens nicht weiter verfolgte Vorranggebiete**

<b>VRG</b>	<b>Hauptsächliche Gründe für Herausnahme</b>
AM 01	zahlreiche negativ betroffene Belange (Artenschutz, Wasserwirtschaft, Schutzwald, Denkmalschutz, ziviler Luftverkehr)
AM 02	Geringe Flächengröße und konkurrierende Belange (Biotope, Denkmalschutz)
AS 02	Lage im Ausschlussbereich um seismologische Messstation
AS 07	Geringe verbleibende Restgröße nach Erhöhung der Siedlungsabstände
AS 08	Lage im Ausschlussbereich um seismologische Messstation
AS 09	Lage im Ausschlussbereich um seismologische Messstation
AS 10	Lage im Ausschlussbereich um seismologische Messstation
AS 16	Militärische Belange
AS 17	Lage im Ausschlussbereich um seismologische Messstation, militärische Belange
AS 18	Lage im Ausschlussbereich um seismologische Messstation

AS 20	Lage im Ausschlussbereich um seismologische Messstation
AS 22	Militärische Belange
AS 25	Geringe verbleibende Restgröße nach Erhöhung Siedlungsabstände und Berücksichtigung seismologische Messstation
AS 36	Militärische Belange
AS 42	Militärische Belange
AS 45/1	Artenschutzrechtliche Belange
AS 45/2	Artenschutzrechtliche Belange
AS 49	Militärische Belange
AS 51	Militärische Belange
AS 54	Lage im Ausschlussbereich um seismologische Messstation
AS 55	Lage im Ausschlussbereich um seismologische Messstation
AS 57	Lage im Ausschlussbereich um seismologische Messstation
NEW 05	Militärische Belange
NEW 06	Militärische Belange
NEW 08	Militärische Belange
NEW 09	Geringe verbleibende Restgröße nach Erhöhung der Siedlungsabstände
NEW 10	Geringe verbleibende Restgröße nach Erhöhung der Siedlungsabstände
NEW 11	Geringe verbleibende Restgröße nach Erhöhung der Siedlungsabstände
NEW 12	Militärische Belange
NEW 13	Denkmalschutz
NEW 22	Überlastung des Teilraums
NEW 29	Lage im Ausschlussbereich um Bayerische Erdbebenmessstation
NEW 37	Geringe verbleibende Restgröße nach Erhöhung der Siedlungsabstände und Berücksichtigung von Siedlungsflächen und des SüdOstLinks
NEW 38	Geringe verbleibende Restgröße nach Erhöhung der Siedlungsabstände und Berücksichtigung des SüdOstLinks sowie Steilheit der Hänge im verbleibenden Bereich
NEW 40	Militärische Belange und Berücksichtigung von Siedlungsflächen
NEW 41	Denkmalschutz
NEW 42	Denkmalschutz
NEW 43	Denkmalschutz
NEW 45	Geringe verbleibende Restgröße nach Erhöhung der Siedlungsabstände sowie militärische Belange
NEW 46	Militärische Belange
NEW 47	Militärische Belange
NEW 52	Geringe Größe und naturschutzfachliche Belange
NEW 53	Abstand zur Staatsgrenze und naturschutzfachliche Belange
NEW 54	Abstand zur Staatsgrenze (CHKO-Gebiet)
NEW 58	Militärische Belange
SAD 03	Überlastung Teilraum
SAD 04	Lage im Schutzbereich um Wetterradarstation
SAD 09	Überlastung Teilraum und entgegenstehende Belange (Militär, Natur- und Artenschutz)

SAD 11	Geringe verbleibende Restgröße nach Erhöhung der Siedlungsabstände und Berücksichtigung von Siedlungsflächen
SAD 12	Überlastung Teilraum, Erhöhung Konzentrationswirkung
SAD 16	Überlastung Teilraum
SAD 17	Lage im Schutzbereich um Wetterradarstation
SAD 22	Trinkwasserschutz
SAD 26	Geringe verbleibende Flächengröße nach Erhöhung der Siedlungsabstände sowie SüdOstLink
SAD 30	Überlastung Teilraum
SAD 34	Denkmalschutz
SAD 40	Geringe verbleibende Restgröße nach Erhöhung der Siedlungsabstände, Berücksichtigung artenschutzrechtlicher Bedenken
SAD 43	Überlastung Teilraum
SAD 45	Überlastung Teilraum
SAD 46	Geringe verbleibende Flächengröße nach Verringerung um Abstand zu Staatsgrenze
SAD 47	Denkmalschutz
SAD 48	Geringe verbleibende Restgröße nach Erhöhung der Siedlungsabstände und Berücksichtigung Denkmalschutz
SAD 50	Militär, Denkmalschutz
SAD 51	Geringe verbleibende Restgröße nach Erhöhung der Siedlungsabstände
SAD 52	Geringe Flächengröße
SAD 53	Geringe verbleibende Restgröße nach Erhöhung der Siedlungsabstände
SAD 54	Geringe verbleibende Restgröße nach Erhöhung der Siedlungsabstände
TIR 02	Geringe verbleibende Restgröße nach Erhöhung der Siedlungsabstände
TIR 04	Militärische Belange
TIR 05	Überlastung Teilraum
TIR 06	Überlastung Teilraum
TIR 07/1	Geringe verbleibende Restgröße nach Erhöhung der Siedlungsabstände
TIR 07/2	Militärische Belange
TIR 12	Denkmalschutz
TIR 14	Luftrechtliche Belange
TIR 15	Überlastung Teilraum
TIR 17	Überlastung Teilraum
TIR 21	Abstand zu Staatsgrenze (CHKO-Gebiet)
TIR 22	Abstand zu Staatsgrenze (CHKO-Gebiet)
TIR 23	Abstand zu Staatsgrenze (CHKO-Gebiet)
TIR 30	Trinkwasserschutz
TIR 33	Denkmalschutz, Überlastung
TIR 36	Trinkwasserschutz, Kleinflächigkeit
TIR 40/2	Trinkwasserschutz
WEN 04	Geringe Flächengröße, wasserrechtliche Bedenken
WEN 06	Geringe Flächengröße
WEN 07	Geringe Flächengröße
WEN 09	Geringe Flächengröße

**Tabelle 5: Als Folge des ergänzenden Beteiligungsverfahrens nicht weiter verfolgte Vorranggebiete**

<b>VRG</b>	<b>Hauptsächliche Gründe für Herausnahme</b>
NEW 25	Geringe Flächengröße, Betroffenheit artenschutzrechtlicher Belange
SAD 38	Betroffenheit artenschutzrechtlicher Belange, Überlastung Teilraum
TIR 01	Geringe Flächengröße, Betroffenheit naturschutzrechtlicher Belange
TIR 03	Geringe Flächengröße, Betroffenheit naturschutzrechtlicher Belange
TIR 44	Betroffenheit naturschutzrechtlicher und wasserwirtschaftlicher Belange
TIR 45	Betroffenheit naturschutzrechtlicher und wasserwirtschaftlicher Belange

Von den im Zuge des ersten Beteiligungsverfahrens eingebrachten Flächen AS 44, AS 47, AS 60, AS 61, AS 62, NEW 25, NEW 56, NEW 66, TIR 44, TIR 45, WEN 10, WEN 11 mussten als Ergebnis der vertieften Prüfung des ergänzenden Beteiligungsverfahrens also folgende Flächen gestrichen werden: NEW 25, TIR 44 und TIR 45.

## **5.2 Umgang mit den Einwänden von tschechischer Seite**

Im Bereich der Staatsgrenze Deutschland/Tschechien wurde die Ausweisung mehrerer Vorranggebiete Windenergie im Rahmen der Regionalplanfortschreibung untersucht.

Im Zuge der Regionalplanfortschreibung nahm die Höhere Naturschutzbehörde der Regierung der Oberpfalz eine Bewertung der möglichen Vorranggebiete Windenergie vor. Dazu wurden von dieser hinsichtlich der artenschutzrechtlichen Anforderungen, speziell auch von europarechtlich geschützten Arten im Bereich der deutsch-tschechischen Grenze, Daten von vom Ausbau der Windenergie betroffenen Vogelarten gemäß der deutschen Gesetzgebung in beiden tschechischen Regionen angefragt. Für die Region Pilsen hat die Höhere Naturschutzbehörde am 02.06.2023 Streudaten zu Vögeln aus dem Grenzgebiet Pilsen-Oberpfalz erhalten. Eine Datenanfrage an die Umweltabteilung des Regionalbüros der Region Karlsbad am 21.08.2024 blieb unbeantwortet.

Die erhaltenen Daten wurden entsprechend der Vorgehensweise für die in der Oberpfalz vorhandenen Artnachweise aufbereitet und mit in die Flächenbewertung einbezogen. Ebenso wurden die an die Höhere Landesplanungsbehörde übermittelten Daten zu den tschechischen Schutzgebieten berücksichtigt. Neben der Berücksichtigung der o.g. voraussichtlichen negativen Betroffenheit der Schutzgüter des Natur- und Landschaftsschutzes nach dem Grundsatz der Gleichwertigkeit und Gegenseitigkeit erfolgte die Auswahl und Festlegung der Vorranggebiete im Bereich der Staatsgrenze dabei auch vor dem Hintergrund der Bestimmungen der §§ 60 u. 61 UVPG. Demnach kann die Festlegung von Vorranggebieten im Bereich der Staatsgrenze ggf. zu erheblichen nachteiligen grenzüberschreitenden Umweltauswirkungen führen, wodurch es zur Pflicht einer Umweltverträglichkeitsprüfung kommen kann. Auf Ersuchen des Nachbarlandes wurden im Rahmen eines Runden Tisches mit den beteiligten betroffenen Fachstellen, Einrichtungen und Gemeinden des Nachbarlandes Beratungen durchgeführt. Bei diesem Runden Tisch wurde ein Einvernehmen erzielt, wonach durch die faktische Freihaltung von einem Bereich von 1.000 Metern zur Staatsgrenze, die erheblichen Bedenken der Tschechischen Republik ausgeräumt werden konnten. Dieser Abstand führe im Regelfall zu der Annahme, dass eine erhebliche Beeinträchtigung von Erhaltungszielen ausgeschlossen werden könne. Da im Rahmen der zwischenstaatlichen Abstimmungen auch der Rechtslage des

Nachbarlandes ausreichend Gewicht eingeräumt werden muss, konnte somit das überragende öffentliche Interesse am Ausbau der Erneuerbaren Energien überwunden werden. Entsprechend erfolgte eine Streichung der Vorranggebiete innerhalb des 1.000 Meter Bereiches.

Im Zuge des ergänzenden Beteiligungsverfahrens gingen erneut Stellungnahmen des tschechischen Umweltministeriums ein, worin Belange im Bereich des Artenschutzes, Landschaftsschutzes und Schutz von Kulturdenkmälern als nicht ausreichend berücksichtigt angesehen werden und demnach weitere Streichungen von Vorranggebieten gefordert werden.

Die Einschätzungen der tschechischen und bayerischen Fachbehörden des fachlichen und rechtlichen Naturschutzes waren hinsichtlich der Schwere der voraussichtlichen erheblichen nachteiligen grenzüberschreitenden Umweltauswirkungen nicht eindeutig, da nach wie vor nur beschränkte Kenntnisse zu den auf tschechischer Seite vorhandenen Schutzgütern, ihrer Ausprägung, Empfindlichkeit und ihrer Vergleichbarkeit mit inländischen Bewertungsmaßstäben vorliegen. Auch im weiteren Verfahren wurden von tschechischer Seite keine neueren oder detaillierteren Daten zur Verfügung gestellt.

Die Auswertung der Stellungnahmen des Beteiligungsverfahrens sowie die regionalplanerische und naturschutzfachliche Bewertung der Betroffenheit konkurrierender Belange bzw. Schutzgüter ergab, dass davon ausgegangen werden kann, dass mit zunehmender Entfernung zur Staatsgrenze die voraussichtlichen nachteiligen Auswirkungen in der Regel abnehmen. Durch die Geländestruktur und die Waldbestände besteht in Richtung der überwiegend tiefer liegenden Siedlungs- und Landschaftsräume des tschechischen Grenzgebietes eine topografische und vegetationsbedingte Abschirmung. Durch die vorgenommenen Streichungen oder Reduzierungen der Vorranggebiete können Sichtbeziehungen aus diesen Bereichen zu möglichen WEA im direkten Umfeld des Grenzkamms vermieden werden.

Aus regionalplanerischer Sicht erschien es daher in der Gesamtschau zum jetzigen Zeitpunkt sachgerecht in einem Bereich von 1.000 Metern um die Staatsgrenze keine Vorranggebiete auszuweisen. In diesem Bereich sind für eine rechtsichere Bewertung der Sachlage und Abschätzung der Genehmigungsfähigkeit von WEA noch detaillierte Bewertungsgrundlagen und ggf. auch zwischenstaatliche Konsultationen gem. § 55 Abs. 5 UVPG notwendig. Bei Vorranggebieten die weiter entfernt liegen, besteht hingegen aus regionalplanerischer Sicht bereits zum jetzigen Zeitpunkt eine hinreichende Wahrscheinlichkeit, dass dort eine Errichtung von WEA mit den gesetzlichen Vorgaben vereinbar ist. Trotzdem können auch dort negative Auswirkungen auf besonders geschützte Gebiete wie das CHKO Český les, das CHKO Šumava bzw. EVL Šumava und das NPP Železná hůrka und diverser tschechischer Kulturdenkmäler nicht ausgeschlossen werden. Im Zuge konkreter Vorhabenzulassungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) werden daher in der Regel detaillierte Prüfungen möglicher Auswirkungen und ggf. auch projektbezogene Umweltverträglichkeitsprüfungen notwendig werden. Entsprechende Hinweise wurden in die Begründung zum Regionalplanziel B X 5.3 aufgenommen.

## 6. Überwachungsmaßnahmen

Konkrete Überwachungsmaßnahmen sind grundsätzlich nicht vorgesehen und in Bezug auf die Planungsebene der Regionalplanung auch nicht sinnvoll. Auf Grundlage von Art. 31 BayLplG ist jedoch sichergestellt, dass raumbedeutsame Tatbestände und Entwicklungen von den Landesplanungsbehörden fortlaufend erfasst, verwertet und überwacht werden. Die Landesplanungsbehörden und die Regionalen Planungsverbände wirken zudem gemäß Art. 3 Abs. 1 BayLplG darauf hin, dass die Ziele der Raumordnung beachtet sowie die Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung berücksichtigt werden.

Da die Raumordnungspläne gem. § 7 Abs. 8 ROG in einem regelmäßigen mittelfristigen Zeitraum (mind. alle zehn Jahre) auf ihre Eignung hin zu überprüfen sind, ist ein Monitoring im maßgeblichen regionalplanerischen Zeithorizont gewährleistet. Sollte sich in diesem Kontext hinsichtlich der generellen Plannotwendigkeit oder konkret innerhalb der neu auszuweisenden Gebiete bzw. der im Rahmen der 31. Änderung nicht berücksichtigten Potentialgebiete eine wesentlich veränderte abwägungserhebliche Sachlage ergeben, welche zu einer grundlegenden Neubewertung führen müsste, so ist der Regionale Planungsverband Oberpfalz-Nord angehalten, dies planerisch zu berücksichtigen. Dies ergibt sich auch aus nicht zuletzt auch um den Vorgaben gemäß Dem Grundsatz 6.2.2 LEP, wonach Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für die Errichtung von Windenergieanlagen regelmäßig dahingehend überprüft werden sollen, ob im Rahmen der technischen und rechtlichen Möglichkeiten des Repowerings Veränderungen zweckmäßig sind.